

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Gabel, Raphael
--------------	--

AZ./Datum:	20-1 Ga 895.521/24.10.2023		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	05.12.2023
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	12.12.2023

Übernahme von Ausfallbürgschaften zugunsten der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH

Bezug: ---

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Stadt Fellbach übernimmt zugunsten der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH (WDF) Ausfallbürgschaften für die im Wirtschaftsplan 2024 der WDF veranschlagten Kreditaufnahmen in Höhe von 5.328.000 €.
2. Für die Übernahme von Ausfallbürgschaften erhebt die Stadt Fellbach von der WDF als Entgelt jeweils einen prozentualen Anteil des verbürgten und valuierten Kredits als Avalprovision.
3. Der Prozentsatz der von der WDF zu zahlenden Avalprovisionen berechnet sich jeweils nach der Höhe der Differenz zwischen der Verzinsung des valuierten Betrags des verbürgten und der eines unverbürgten Kredits.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Ausgangslage

Die Übernahme von Bürgschaften für zukünftige Darlehen der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH muss für jedes Wirtschaftsjahr erneut beschlossen werden. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss des vorliegenden Beschlussantrags.

Höhe der Kreditaufnahme

Die Höhe der Kreditaufnahme entspricht dem Gesamtbetrag der „ursprünglichen Darlehenssumme“ laut Anlage, abzüglich der 1,0 Mio. € für einen Kontokorrentkredit, der nicht verbürgt wird. Die Zugänge im Jahr 2024 sind niedriger, da der Abruf der Kreditmittel in mehreren Chargen erfolgen soll.

Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übernahme von Ausfallbürgschaften gemäß § 88 Abs. 2 Gemeindeordnung der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart (Rechtsaufsichtsbehörde) bedarf. Nach der Verwaltungsvorschrift Freigrenzen gelten Bürgschaften zu Gunsten rechtlich selbstständiger wirtschaftlicher Unternehmen, an denen kommunale Körperschaften [...] zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, jeweils bis zu dem von der Rechtsaufsichtsbehörde in Bezug auf das einzelne Unternehmen festgesetzten Höchstbetrag als allgemein genehmigt. Die Verwaltung wird den in Beschlusspunkt 1 genannten Höchstbetrag beim Regierungspräsidium als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde beantragen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges Es werden je nach Bewertung des Risikos einer un-/verbürgten
Darlehensgewährung durch die Banken Erträge aus Avalprovisionen
für die Stadt Fellbach entstehen.

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: Entwurf Kreditermächtigungen WDF 2024